

Alphatecc Garantie Extra Schutz (Handy)

I. Produktinformation

Der Garantie Extra Schutz deckt durch einmalige Zahlung der Prämie beim Gerätekauf unvorhersehbare und plötzlich eintretende Hardware-schäden, die an dem versicherten Gerät während der Laufzeit entstanden sind.

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus diesem **Informationsblatt** und den beigefügten Versicherungsbedingungen **Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung**, Stand 01.08.2008 (ABEL 2008). Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung für Elektrogeräte zur ausschließlich privaten Nutzung an. Grundlagen sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen ABEL 2008 sowie alle weiteren im Informationsblatt genannten Vereinbarungen. Der Garantie Extra Schutz kann nur gleichzeitig mit dem Kauf des betroffenen Gerätes abgeschlossen werden.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir versichern die im Versicherungsvertrag bezeichneten Elektrogeräte gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden/Hardwareschaden) sowie gegen das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub. Hierzu zählen beispielsweise auch Schäden durch Ungeschicklichkeit (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten), Überspannung, Kurzschluss, Material- oder Herstellungsfehler. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 1 und § 2 ABEL 2008.

Wir übernehmen die Reparaturkosten Ihres beschädigten Elektrogerätes. Bei Totalschäden und Diebstahl erhalten Sie einen Alphatecc Gutschein laut den Werten der Ersatztabelle. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchsdiebstahl oder Raub kommt ein **Selbstbehalt** zur Anwendung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 6 ABEL 2008.

3. Wie hoch ist die Prämie und wann müssen Sie diese Prämie bezahlen?

Prämienfälligkeit:	mit Erwerb des Gerätes
Versicherungsbeginn:	Datum des Gerätekaufes
Vertragslaufzeit:	3 Jahre
Versicherungsprämie:	abhängig vom Kaufpreise des Gerätes (siehe unten)

Es kann für alle Handys ein Alphatecc Garantie Extra Schutz abgeschlossen werden.

Bei Abschluss eines der Schutzprodukte ist der Preis des zu schützenden Gerätes zu beachten. Abhängig von diesem Preis wird dann das entsprechende Produkt ausgewählt. Die Prämie sowie die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

Garantie Extra Schutz Produkt	Verkaufspreis inkl. MwSt.	Prämie 3 Jahre inkl. Versicherungssteuer
H1	€ 0 – 50	€ 25,00
H2	€ 51 – 100	€ 45,00
H3	€ 101 – 150	€ 55,00
H4	€ 151 – 200	€ 65,00
H5	€ 201 – 250	€ 75,00
H6	€ 251 – 300	€ 85,00
H7	€ 301 – 450	€ 95,00
H8	€ 451 – 600	€ 115,00
H9	€ 601 – 750	€ 125,00
H10	€ 751 – 1.000	€ 135,00

Die Prämie für den jeweiligen Alphatecc Garantie Extra Schutz ist pro zu schützendem Gerät nur einmal zu bezahlen. Der Versicherungsschutz gilt sodann 36 Monate.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Schadensfälle versichern, sonst wäre die Prämie erheblich höher. Daher sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere:

- Material- und Herstellungsfehler während der Garantiezeit des Herstellers (durch Hersteller / Händler abgedeckt)
- Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten der Ausschlussgründe finden Sie in § 2 Absatz 2 ABEL 2008.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss?

Bei Vertragsschluss muss die Prämie vollständig gezahlt sein, damit Sie ab Versicherungsbeginn/Kauf Versicherungsschutz haben.

6. Welche haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind für das gekaufte und geschützte Gerät selbst verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamen, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 1 und 2 ABEL 2008.

Beachten Sie die Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Näheres entnehmen Sie bitte § 13 Absatz 3 ABEL 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadensfall eingetreten ist, melden Sie diesen **unverzüglich**. Am einfachsten und schnellsten können Sie dies im Web unter www.itionia.com/deal oder in Ihrer Alphatecc Filiale durchführen. Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in § 13 Absatz 2 ABEL 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufes und der gleichzeitigen Zahlung der Prämie gemäß § 9 Absatz 1 ABEL 2008. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Der Versicherungsschutz endet exakt 3 Jahre nach dem Geräte-Rechnungsdatum, im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur gemäß § 9 Absatz 2 ABEL 2008 zum Zeitpunkt der Gewährung des Schadenersatzes.

9. Wie ist der Versicherungsschein gestaltet?

Jedes Garantie Extra Schutz-Paket stellt eine eigene Versicherung dar. Der Versicherungsschein besteht aus diesem Informationsblatt mit beigeschlossenen Bedingungen und der Originalrechnung aus dem Kauf des versicherten Gerätes mit dem Garantie Extra Schutz.

10. Vertragspartner des Versicherungsnehmers

10.1 Versicherungsunternehmen

Helvetia Versicherungen AG,
Hoher Markt 10-11, 1010 Wien, Österreich
Fax: +43 50 222 - 91000
E-Mail: produktschutz@helvetia.at
Homepage: www.helvetia.at
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 116899 k, DVR Nummer 0014991

10.2 Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten von Schaden/Unfallversicherungen, Lebensversicherungen sowie -, fondsgebundenen- und indexgebundenen Lebensversicherungen.

10.3 Beauftragter der Versicherung / Versicherungsbetreuer:

itionia Holding GmbH
Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, Österreich
E-Mail: info@itionia.com
Firmenbuch HG Wien, FB Nr. 294144 s

10.4 Händler

Alphatecc ist die Vermittlerin der Versicherung. Ihre Daten befinden sich auf der Geräterechnung.

In der Alphatecc Filiale erfolgt lediglich die Anmeldung und Abwicklung des Schadens. Sämtliche Beurteilungen und Prüfungen werden durch die Helvetia Versicherungen AG oder deren Beauftragte durchgeführt.

11. Nachkauf der Versicherung

Sie können ein Alphatecc Schutzprodukt bis zu 7 Werktagen nach dem Gerätekauf für das betreffende Gerät abschließen. Es dürfen keine Reparaturen notwendig bzw. kein Schaden eingetreten sein. Das Gerät muss sich noch in einwandfreiem Zustand befinden. Bei nachträglichem Abschluss haben Sie 3 Wochen Wartefrist, ab Datum des Abschlusses, bis zur Gültigkeit des Schutzproduktes. Auf der Rechnung des Schutzproduktes muss die Nummer und das Datum der ursprünglichen Geräterechnung sowie die Gerätebezeichnung aufscheinen. Die Laufzeit für das nachgekauft Schutzprodukt beginnt mit dem Datum der Geräterechnung.

12. Grundlagen der Versicherung

Es liegen die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABEL 2008) der Helvetia Versicherungen AG in der Fassung vom 1.8.2008 zu Grunde. Dieses Informationsblatt ist eine Kurzfassung der zu Grunde liegenden Bedingungen.

II. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung, Stand: 01.08.2008 (ABEL 2008)

§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sache

Versichert ist das, auf der Geräte-Rechnung näher bezeichnete Elektrogerät und das, in der Originalverpackung, mitverkaufte Zubehör.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- 2.1. Wechseldatenträger;

- 2.2. Hilfs- und Betriebsstoffe; vom Hersteller als Verbrauchsmaterial Definiertes; externe Tastaturen, Mäuse und sonstige Eingabegeräte aller Art; Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Kontrollgeräte; Batterien, Toner, Fuser, Tinte, Kohlebürsten, Trommeln, Lager und damit verbundene, untrennbare Teile, Dichtungen und Lampen etc.; auch wenn diese mit dem geschützten Gerät verpackt sind;
- 2.3. Werkzeuge aller Art;
- 2.4.** sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß ausgewechselt werden müssen;
- 2.5.** separat gekauftes Zubehör, Zugaben und Werbegeschenke;
- 2.6. Software aller Art;
- 2.7.** defekt angelieferte Geräte, sowie Serienfehler des Herstellers;
- 2.8.** zusätzlich bzw. nachträglich gekauftes Zubehör oder Aufrüstungen;

§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sache sowie für Schäden, die durch Verschleiß und Abnutzung entstanden sind.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhergesehen hat noch bei der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Entschädigung wird geleistet für Hardware-Schäden ausschließlich durch

- 1.1. Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der zweijährigen Herstellergarantie;
- 1.2. Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers (Sturz, Bruch, Flüssigkeiten) unter Ausschluss von Schäden durch nicht sorgsame, vorausschauende Verwahrung, Benutzung etc.;
- 1.3. normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung;
- 1.4. Verschleiß oder Abnutzung von Akkus, die als mitverkauftes Zubehör in der Originalverpackung des geschützten Gerätes enthalten waren. Für Akkus mit einer Kapazität von über der Hälfte der ursprünglichen ist im Schadensfall keine Deckung gegeben;
- 1.5. Unmittelbare Wirkung elektrischer Energie infolge Erdschluss, Kurzschluss, Überstrom- oder -spannung, Unterspannung, elektrischer Aufladung, elektromagnetischer Störung;
- 1.6. mechanisch einwirkende Gewalt durch Gegenstände aller Art ohne Eigen- oder Fremdverschulden;
- 1.7. Implosion oder sonstige Wirkung unter Unterdruck;
- 1.8. Wasser oder Feuchtigkeit durch Elementarschäden, Schäden an Gebäuden (Rohrbruch, etc.);
- 1.9. Elementarschäden wie Hochwasser, Steinschlag, Sturm, Frost, Überschwemmung, Lawinen;
- 1.10. Rauch und Ruß durch äußere Einwirkung;
- 1.11. Brand, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- 1.12. Versengen und Verschmoren, Glimmen, Schwelen oder Glühen sowie Schäden durch Feuerlöschung;
- 1.13. Diebstahl und Beraubung **mit Selbstbehalt** – siehe § 6 Absatz 6 ABEL 2008;
- 1.14. Einbruchdiebstahl **mit Selbstbehalt** – siehe § 6 Absatz 6 ABEL 2008 – unter folgenden Voraussetzungen:
 - 1.14.1. Das versicherte Gerät wurde nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Raum aufbewahrt;
 - 1.14.2. Das versicherte Gerät wurde nachweislich in einem versperrten und verschlossenen Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar und/oder vermutbar im Kofferraum bzw. Handschuhfach aufbewahrt. Eine einfache Abdeckung des Gerätes im Kraftfahrzeugraum, durch Kleidungsstücke oder andere Materialien, genügt nicht;

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.1. durch Vorsatz des Versicherungsnehmers;
- 2.2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- 2.3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 2.4. durch Erdbeben;
- 2.5.** durch Terror; Schäden an der versicherten Sache, die durch Terrorakte verursacht werden, sind nicht versichert. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2.6. durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 2.7. soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Weiters gilt:

- 2.8. Im Rahmen der Ungeschicklichkeit ist nur die leichte Fahrlässigkeit gedeckt. Bei grober Fahrlässigkeit wird der Schadenshergang sowie das Gerät durch einen Sachverständigen begutachtet und geprüft. Gemäß der Quotenregelung laut Versicherungsvertragsgesetz 2008 kann es zu einer Schadenersatzminderung kommen. Jeglicher Schaden, der durch Missbrauch, mutwillige Beschädigung, Vorsatz, unsachgerechten Gebrauch, unsachgemäße Verwahrung oder vorhersehbar entstanden ist, gilt als Verletzung der Sorgfaltspflicht, daher vom Versicherungsnehmer in Kauf genommen und ist nicht gedeckt.

- 2.9. Schäden oder Kosten aus Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern innerhalb der Herstellergarantie sind nicht gedeckt.
- 2.10. Ausgeschlossen sind bzw. gehen im Schadensfall voran: Garantien und/oder Gewährleistungen Dritter, Leistungen anderer Versicherer, Haftungen oder vertragliche Verpflichtungen Dritter.
- 2.11. Schäden an der Software aller Art (auch Betriebssysteme, Firmware, Treiber, Hilfsprogramme etc.) sind nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist für die Programme, die Treiber, den Datenbestand und deren Funktionsfähigkeit selbst verantwortlich. Daten- und Softwarebestandverluste aus den angeführten Schadensursachen können nicht geltend gemacht werden. Ebenso werden die Reparaturkosten für Probleme mit Software und Betriebssystemen, Programmierung, Viren, Kompatibilität, Datenrettung, Wiedereinspielen, Datenwiederbeschaffung etc. nicht ersetzt
- 2.12. Kosten durch Schäden, die keine Hardwareschäden sind, sind nicht gedeckt. Dies betrifft auch eventuelle Kosten (Bearbeitungs-, Überprüfungs-, Analysegebühren etc.) für Schadensanalysen ohne feststellbaren Hardwarefehler.
- 2.13. Schäden durch die Verwendung des geschützten Gerätes außerhalb der vom Hersteller angegebenen Zwecke und Betriebsvorschriften sowie Schäden, die den vom Hersteller vorgegebenen Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen (Schäden wie Schrammen, Kratzer etc.), sind nicht gedeckt.
- 2.14. Es wird kein Ersatz für Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden geleistet. Ebenso sind Schadens-Folgeschäden in keinem Fall gedeckt. Es wird nur der Geräte-Primärschaden bzw. der primäre Schadenshergang für eine Schadensbeurteilung bzw. Deckung herangezogen.
- 2.15. Wertminderung durch normale, übliche Abnutzung und Verschleiß; Schäden durch langfristige chemische, thermische, mechanische, elektrische oder elektromagnetische Einwirkungen auf das geschützte Gerät und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Erosion und Ablagerungen aller Art sowie Kosten für Service, Justage- und Reinigungsarbeiten werden nicht ersetzt. Dies gilt auch bei einer allmählichen Verschlechterung der Geräteleistung.
- 2.16. Ein Schadensfall, der wegen Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers durch Feuchtigkeit verursacht wurde, ist nur dann als solcher zu betrachten, wenn sich auch umgehend eine Funktionsstörung bzw. Funktionsverlust nach einem eindeutigen Schadensereignis einstellt. Wird das Gerät in der Folge weiter verwendet bzw. liegt kein umgehender Funktionsverlust oder kein eindeutiges Schadensereignis vor, entsteht der Schaden durch Korrosion, Oxidation, Erosion oder Ablagerungen aller Art und ist nicht gedeckt
- 2.17. Schäden durch dritte Personen, durch Reparaturversuche oder Eingriffe dritter Personen bzw. durch Personen ohne entsprechende Autorisierung sind nicht gedeckt. Als dritte Person gilt jede Person oder Firma, die weder der Versicherungsnehmer noch die Versicherung oder deren Beauftragter ist. Ausgenommen davon sind vom Hersteller oder der Versicherung autorisierte Serviceunternehmen.
- 2.18. Schäden durch Haus-, Nutz- oder Wildtiere sind von einer Deckung ausgeschlossen.
- 2.19. Schäden durch eine gewerbliche Nutzung der geschützten Geräte sind nicht gedeckt.
- 2.20. Schäden durch die Verwendung von falschem oder schadhaftem Zubehör (z.B. Halterungen, Unterwassergehäuse) sind nicht gedeckt.
- 2.21. Schäden durch Diebstahl aus folgenden Gründen sind nicht gedeckt, wenn das versicherte Gerät:
 - 2.21.1.** auch nur kurzfristig unbeaufsichtigt abgestellt oder abgelegt wird;
 - 2.21.2.** sich in einem beliebigen Transportbehältnis oder Kleidungsstück befindet und dieses unbeaufsichtigt, auch nur kurzfristig, abgestellt oder abgelegt wird;
 - 2.21.3.** bei Veranstaltungen, Versammlungen bzw. allen Arten von Menschenansammlungen nicht gesichert in Innentaschen von Kleidungsstücken, körpernah bzw. am Körper getragen wird;
- 2.22. Schäden durch Verlieren, Vergessen, unbeaufsichtigtes Liegenlassen oder durch ein sonstiges Verschwinden des Gerätes sind nicht gedeckt. Ein späteres Wiederfinden kann nicht berücksichtigt werden und impliziert keinesfalls eine Deckung eventueller Schäden.
- 2.23. Schäden, die angemeldet werden, jedoch durch die Nichteinbringung des Gerätes nicht nachgewiesen werden können, sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Einbruchsdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.
- 2.24. Kalkschäden jeder Art gelten als unsachgerechter Gebrauch des Gerätes und sind nicht gedeckt.
- 2.25. Schäden bei oder in Folge sportlicher Betätigungen bzw. durch Schweiß oder Kondenswasser sind nicht gedeckt.
- 2.26. Schäden, denen kein eigenständiger Vorfall zugeordnet werden kann, gelten als Allmählichkeitsschäden (Umwelt- und/oder bedingungsbedingt) und sind nicht gedeckt. Ausgenommen davon sind Schäden durch Material- oder Herstellungsfehler nach Ablauf der Herstellergarantie sowie Schäden durch normalen, üblichen Verschleiß oder Abnutzung.
- 2.27. Für jedes privat genutzte Gerät gelten die vom jeweiligen Hersteller vorgegebenen Produktionsmengen, Betriebsstunden, Nutzungsvorschriften- und -mengen etc. Werden diese Vorgaben überschritten gilt dies als unsachgemäßer Gebrauch des Gerätes und wird vom Alphatecc Garantie Extra Schutz nicht gedeckt.
- 2.28. Kosten für eine eventuelle Altgeräteentsorgung sind durch den Garantie Extra Schutz nicht gedeckt.

3. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

3.1. Raub:

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

3.2. Einbruchsdiebstahl

Einbruchsdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in ein Kraftfahrzeug oder in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

3.2.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchsdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

3.2.1 falscher Schlüssel oder

3.2.1 anderer Werkzeuge eindringt.

§ 3 Versicherungsort

1. Stationäre Geräte

Bei der Bauart nach stationären Geräten gelten die Räumlichkeiten des Endverbrauchers als Versicherungsort mit weltweiter Deckung.

2. Transportable Geräte

Bei der Bauart nach transportablen Geräten und bei der Bauart nach im Freien aufstellbaren Geräten gilt eine weltweite Deckung.

§ 4 Versicherungswert

Der Versicherungswert bzw. die Deckung für das Gerät beziehen sich immer auf den Verkaufspreis des Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider) nach der Ersatztable in § 6 Absatz 4.

§ 5 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
- 1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen sind mit dem Versicherungswert begrenzt.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Schadensfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten niedriger sind als der Versicherungswert des Gerätes nach der Ersatztable in § 6 Absatz 4.

Sind die Reparaturkosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

2. Teilschaden

In diesem Fall erfolgt die Übernahme der Kosten für eine Reparatur inklusive Arbeitszeit und Ersatzteile (mit Verrechnung eines Selbstbehaltes bei Schäden, die diesen bedingen – siehe Absatz 6).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- 2.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig vom Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- 2.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- 2.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- 2.4 entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- 2.5 Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- 2.6 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- 2.7 Haftpflicht-, Sachfolge- und Vermögensschäden.

3. Totalschaden

- 3.1** Der Versicherungsnehmer erhält im Falle eines Totalschadens oder einer unwirtschaftlichen Reparatur als Ersatz für sein altes defektes Gerät einen Alphatecc Gutschein nach unten stehender Ersatztable abzüglich eines eventuellen Selbstbehaltes. Unwirtschaftlichkeit heißt, dass die Reparaturkosten höher als der Versicherungswert nach der Ersatztable sind.
- 3.2** Bei gedeckten Totalschäden geht nach Ersatzleistung das zu ersetzende Gerät inklusive aller originalen Zubehörteile (Akkus, Netzteile, Speicherkarten, Kabel, CDs, Handbücher, Boxen, Mäuse etc.) in das Eigentum der Versicherung über und das zugehörige Garantie Extra Schutz-Produkt gilt als erloschen. Der Versicherungsnehmer erhält daher die Ersatzleistung nur gegen Übergabe aller originalen Zubehörteile an Alphatecc. Dies gilt sinngemäß auch bei defekten originalen Zubehörteilen (z.B. Netzteile).
- 3.3** Bei Nichtbebringung der originalen Zubehörteile des alten Gerätes zum Kaufzeitpunkt werden diese zu marktüblichen Preisen verrechnet bzw. von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme abgezogen.

4. Grenze der Entschädigung und Ersatztable

Maximale Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert nach unten stehender Ersatztable abzüglich eines eventuellen Selbstbehaltes. Dies gilt ebenso für Mehrfachreparaturen, deren Kosten in Summe den jeweiligen Versicherungswert nach der Ersatztable erreichen oder erreicht haben.

Gerätealter in Monaten	Entschädigung vom Verkaufspreis
0-6	100%
7-12	80%
13-24	60%
25-36	40%

5. Ablöse

Eine Ablöse der Schäden, auch bei Totalschäden, in Bargeld ist nicht möglich.

6. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt kommt nur bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub zur Anwendung und ist vom Versicherungsnehmer zu tragen. Er beträgt in diesen Fällen 20% vom ursprünglichen Verkaufspreis des betroffenen Gerätes inkl. Mehrwertsteuer ohne Zuschüsse (Subventionen, Stützungen z.B. durch Hersteller oder Provider).

§ 7 Wechsel der versicherten Sachen

Durch die entsprechende Ersatzleistung gelten alle zusätzlichen Aufrüstungen des alten Gerätes, die beim Kauf integriert waren, als ersetzt, unabhängig davon, ob die Aufrüstung nun im Ersatzgerät notwendigerweise wieder aufscheint oder durch die bestehende Konfiguration des Ersatzgerätes hinfällig geworden ist. Aufrüstungen oder nachträglich in das alte Gerät eingebaute Aufrüstungen, die nicht bei Kauf des alten Gerätes mitgeschützt wurden, werden nicht ersetzt.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes; Fälligkeit; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Einmalprämie

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung beim Kauf des Geräts.

2. Fälligkeit der einmaligen Prämie

Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – gleichzeitig mit dem Kauf des zu versichernden Gerätes zu bezahlen. Das zu versichernde Gerät und das Schutzprodukt bzw. die Versicherungsprämie müssen auf derselben Rechnung angeführt sein.

3. Folgen der Nichtzahlung der Einmalprämie

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 9 Deckungszeitraum (Laufzeit)

1. Dauer

Der Deckungszeitraum der einzelnen Alphatecc Garantie Extra Schutz-Pakete beginnt mit dem Geräte-Rechnungsdatum und endet in jedem Fall exakt 36 Monate nach dem Geräte-Rechnungsdatum. Schadenseinreichungen nach Ablauf des Deckungszeitraumes werden nicht akzeptiert.

2. Ende der Laufzeit bei einem Totalschaden

Bei Ausstellung eines Alphatecc Gutscheines für den Ersatz eines Gerätes oder einer Schadenersatz-Ablehnung durch die Versicherung nach einem Totalschaden (unwirtschaftliche Reparatur, Diebstahl etc.) sowie einer Ablehnung zur Zahlung des Selbstbehaltes durch den Versicherungsnehmer gilt der zugehörige Alphatecc Garantie Extra Schutz als erloschen und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 10 Schadenabwicklung

1 Bring-In-Schutz

Der Garantie Extra Schutz gilt unabhängig von vorangegangenen oder gültigen Herstellergarantien als Bring-In-Schutz. Das Gerät ist auf Kosten des Versicherungsnehmers zu Alphatecc zu bringen. Zur gültigen Anmeldung eines Schadens muss der Versicherungsnehmer neben dem defekten Gerät unbedingt auch den Versicherungsschein in die Alphatecc Filiale mitnehmen. Dieser Versicherungsschein besteht aus der Originalrechnung über das betreffende Gerät und diesem Folder. Im Falle eines einfachen Diebstahls, Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung sind zusätzlich zum Versicherungsschein auch die Belege nach § 10 Absatz 5 einzubringen.

2 Ausfüllen des Schadenformular

Bei jedem Schaden muss ein Schadenformular ausgefüllt werden. Der Schadenshergang ist vom Versicherungsnehmer selbst zu formulieren und in das Schadenformular einzutragen.

Der Versicherungsnehmer kann das Schadenformular:

- 2.1. vorab im Web unter www.itionia.com/deal ausfüllen und absenden. Er erhält dann automatisch eine Schadensnummer sowie weitere Anleitungen zur Schadensabwicklung. Es besteht hier auch die Möglichkeit die notwendigen Unterlagen wie Originalrechnung etc. als pdf-files anzuhängen und mitzusenden.
- 2.2. direkt in der Alphatecc Filiale ausfüllen.

Das Schadenformular ist vom Versicherungsnehmer persönlich, genau und wahrheitsgetreu auszufüllen. Angemeldete Schäden bzw. Schadenformulare ohne entsprechend ausgefüllte Muss-Felder werden bis zur vollständigen Klärung nicht bearbeitet bzw. können über das Online-System nicht abgesendet werden. Mündliche Mitteilungen oder Auskünfte, von wem auch immer, können nicht berücksichtigt werden. Falsche, unrichtige oder bewusst unrichtige Angaben im Schadenformular können zu einer Ablehnung des Schadens, zur Rückforderung von erbrachten Leistungen bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

3 Schadenübernahme

Die Schadenübernahme erfolgt durch den Versicherer bzw. dessen Beauftragte. Zur Beurteilung wird dem Versicherer eine angemessene Zeit eingeräumt. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

4 Schadenabwicklung

Nach vorläufiger Zustimmung zur Schadenübernahme durch den Versicherer kann die Reparatur eingeleitet bzw. bei Totalschäden ein Alphatecc Gutschein an den Versicherungsnehmer ausgegeben werden. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an Alphatecc zu bezahlen. Die aufgrund eines eventuellen Selbstbehaltes nicht übernommenen Kosten sind direkt vom Versicherungsnehmer an Alphatecc zu leisten bzw. werden von der zur Verfügung stehenden Schadenersatzsumme am Alphatecc Gutschein abgezogen.

5 Schäden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung ist es unbedingt notwendig, dass der Versicherungsnehmer unmittelbar nach Kenntnis der Tat, diese bei der nächsten, zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige bringt. Die polizeiliche Anzeige, das Aktenzeichen der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft sind in jedem Falle bei der Schadensmeldung mit einzureichen.

6 Überprüfung von Diebstahlschäden

Alphatecc und /oder die Versicherung behält sich vor, Diebstahlschäden von externen Institutionen und auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

7 Tausch des Gerätes im Deckungszeitraum

Falls während des Deckungszeitraumes des Alphatecc Garantie Extra Schutz-Paketes das geschützte Gerät getauscht wurde (z.B. Garantietausch durch Hersteller etc.) müssen bei Einforderung einer Leistung auch die entsprechenden Nachweise (Lieferschein, Austauschbeleg etc.) vorgelegt werden.

§ 11 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag beginnt gemäß § 8 ABEL 2008 und endet nach drei Jahren.

2. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

§ 12 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder es ist von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Prämie oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- 1.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- 2.1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1.1. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 2.1.2. Alphatecc oder dem Versicherungsberater den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich, schriftlich anzuzeigen;
 - 2.1.3. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 2.1.4. Alphatecc und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sache(n) einzureichen;
 - 2.1.5. soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 2.1.6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 2.2. Sonstige Obliegenheiten
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist für das gekaufte und geschützte Gerät verantwortlich. Dies schließt einen sorgsamem, sorgfältigen Umgang mit dem Gerät sowie eine sichere, vorausschauende Verwahrung, auch während des Transportes oder Tragens, mit ein.

Als Beispiel ist ein Schaden durch eine Nutzung des geschützten Gerätes unter feuchten oder staubigen Bedingungen oder im Regen klar vorhersehbar. Eine solche Benutzung des Gerätes entspricht auch nicht den Herstellervorschriften. Weiters kann es durch eine nicht sorgsame Verwahrung des Gerätes zu Flüssigkeits-, Sturz- oder Bruchschäden (z.B. Mitwaschen in der Waschmaschine, Tragen in Hemd- oder Hosentaschen etc.) kommen. Diese Schäden deckt der Garantie Extra Schutz, unter anderem, nicht ab.
 - 2.2.2. Ihrer Bauart nach transportable Geräte (bewegliche Geräte wie Notebooks, Fotogeräte, Handys, MP3-Player etc.) müssen während des Transportes/Tragens ordnungsgemäß gesichert und verwahrt sowie ständig beaufsichtigt werden.
 - 2.2.3. Der Alphatecc Garantie Extra Schutz bezieht sich immer auf den jeweiligen Auslieferungszustand bzw. die Auslieferungskonfiguration, ohne nachträgliche Umbauten bzw. Aufrüstungen, in der jeweiligen Originalverpackung.
 - 2.2.4. Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des geschützten Gerätes durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn das geschützte Gerät in einem verschlossenen und versperrten Raum bzw. Kraftfahrzeug aufbewahrt wurde (§ 2 Absatz 1.14).

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach § 13 Absatz 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 14 Mehrere Versicherer

1. Nichtigkeiten bei Mehrfachversicherung

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Es gelten die Bestimmungen des § 79 VVG.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 16 Weitergabe bzw. Verkauf des versicherten Gerätes

Da sich der Alphatecc Garantie Extra Schutz auf die Geräte-Seriennummer bezieht, kann das Gerät innerhalb der Laufzeit weitergegeben/verkauft werden, der Schutz bleibt aufrecht, solange der neue Besitzer die Rechte und Pflichten des Garantie Extra Schutz-Paketes anerkennt. Andernfalls erlischt der Schutz und es erfolgt keine anteilige Prämienrückvergütung.

§ 17 Anzeigen; Willenserklärungen

Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

§ 18 Gerichtsstand

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 20 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 21 Widerrufsrecht

Die Vertragserklärung kann innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden.

Die Frist beginnt nach Zugang des Versicherungsscheins sowie der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG-Informationspflichtenverordnung und dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Helvetia Versicherungen AG
Generaldirektion
Hoher Markt 10-11, 1011 Wien
Österreich

E-Mail: produktschutz@helvetia.at

Fax: +43 (0)50 222 91000

Für eine Rückantwort ist die E-Mail Adresse sowie die Telefon-Nummer anzugeben.

Die Stornierung und Rückzahlung der Prämie erfolgt dann in der jeweiligen Alphatecc Filiale.

§ 22 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und die Versicherung erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf die Versicherung in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge das empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von diesem als auch von der Versicherung vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

§ 23 Subsidiarität

Versicherungsschutz aus dieser Elektronikversicherung besteht nur, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung, Versicherungen im Rahmen eines Kreditkartenproduktes) besteht.

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor. Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem vorliegenden Vertrag um den Entschädigungsbetrag aus den anderen Versicherungen.

§ 24 Versicherungsschein

Der Versicherungsschein besteht aus diesen Bedingungen und der Kaufrechnung.

§ 25 Beschwerden

Beschwerden können an produktschutz@helvetia.at oder an die Aufsichtsbehörde gerichtet werden.

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Email: poststelle@bafin.de

Homepage: www.bafin.de

Alle Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle Versicherungsprämien verstehen sich inklusive Versicherungssteuer.

Preis-, Prämienänderungen, Irrtümer sowie Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand 1.11.2010.